

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Punkte zur Planungsbeschleunigung für die EnWG-Novelle
Datum: Mittwoch, 15. Mai 2024 14:50:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.jpg](#)

[REDACTED]
[REDACTED]

wie vorhin in der Webco angesprochen, haben wir noch Punkte identifiziert, die neben den bereits in laufenden Gesetzesnovellen (Schnellboote BBPlG, Bauphasenregelung) sowie in Diskussion befindlichen Themen (Schwerlastverkehr, Stichtagsregelung, vorzeitige Besitzeinweisung) im Rahmen der EnWG-Novelle zur Planungsbeschleunigung aufgegriffen werden könnten:

1. **Anpassung der Regelung in § 3 NABEG zur Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes**

Bei der Neufassung der Regelung zur Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes ist leider eine aus unserer Sicht unglückliche Formulierung gewählt worden, dass die Feststellung der Immissionsschutzbehörde erforderlich ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm auch bei der Höherauslastung eingehalten werden. Als ÜNB hatten wir damals im Gesetzgebungsverfahren – leider vergeblich – versucht, kurzfristig noch die Änderung zu erreichen, dass stattdessen der Vorhabenträger der Behörde anzeigt, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Erste Rückmeldungen der BNetzA zeigen leider, dass diese die aktuell gültige Fassung von § 3 NABEG recht restriktiv auslegt, was unseres Erachtens zu unnötiger Verzögerung führt.

Gesetzesvorschlag zu Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes (§ 3 NABEG):

„[...] wenn und soweit ~~die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 2 Satz 3 NABEG sowie §43f Abs. 2 Satz 3 EnWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt wurde.~~“

2. **Stärkung der Durchsetzungskraft laufender Netzausbauvorhaben gegenüber anderen Planungsbestrebungen (Stichwort Kaskadenerlass Netzausbau vor Windkraft vor PV)**

Angesichts der Tatsache, dass sowohl der Ausbau des Übertragungsnetzes, aber auch der Ausbau von Wind onshore und PV im überragenden öffentlichen Interesse liegen, kommt es bei einem beschleunigten Ausbau von EE und Netzes zu Konflikten. Wegen der unterschiedlichen Geschwindigkeiten beim Ausbau von EE und netzen ist bereits jetzt beobachtbar, dass z.B. größere PV-Anlagen/Parks in geplante Höchstspannungstrassen „hineingebaut“ werden, so dass ÜNB-seitig die Trassierung erneut angepasst werden muss. Darüber hinaus besteht ein nicht unerhebliches „Verhinderungspotenzial“, wenn z.B. Kommunen in absehbare Höchstspannungstrassen PV-Parks absichtlich „hineinplanen“.

Das Land Niedersachsen hat diesen Punkt bereits teilweise adressiert und kürzlich auf Landesebene einen Vorrang des Netzausbaus vor PV beschlossen. Im April 2024 wurde § 2 des

Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes um folgende Nummer 6 ergänzt:
„Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen soll den Ausbau der Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“

Damit ist der Vorrang von Höchstspannungsleitungen vor PV-Ausbau ab sofort in Niedersachsen ein Grundsatz der Raumordnung. Ein ursprünglich ebenfalls geplanter Vorrang des Netzausbaus vor Wind war in Niedersachsen leider nicht durchsetzbar.

Als Grundsatz hat die Regelung allerdings keinen bindenden Charakter, nach Aussage der Niedersächsischen Landesregierung (MU/ML) könnte nur eine bundesweite Regelung bindenden Charakter erlangen.

Ähnliche Problematiken bestehen in allen Bundesländern.

3. Verlängerung der Erweiterung des Bauzeitenfensters bei Offshore-Netzanbindungen über 2030 hinaus

Vorschlag zur Anpassung von § 17d Abs. 1a EnWG:

Die Option eines erweiterten Bauzeitenfensters vom 1. April bis zum 31. Oktober für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer sollte auch über 2030 hinaus möglich sein.

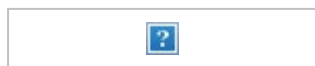
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923
Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: **R001647**

